

Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Der Markt Mittenwald erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

(Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 1

Gebührengegenstand

1. Der Markt Mittenwald (im folgenden „Markt“ genannt) erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in seiner Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
2. Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
3. Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
4. Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauches bei Benützung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 22 a Satz 3 BayStrWG). Sie regelt sich nach Bürgerlichem Recht.

§ 2

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Markt zu stellen.

Der Markt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lagepläne, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
3. Eine erforderliche Verlängerung einer Erlaubnis ist spätestens 10 Tage vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu beantragen.
4. Die Erlaubnis kann vom Markt jederzeit widerrufen werden.
5. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
6. Die Benützung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Verpflichtungen des Erlaubnisinhabers

1. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die bei Ausübung der Sondernutzung infolge seines Verschuldens oder eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes an den öffentlichen Verkehrsflächen entstehen.
Der Erlaubnisinhaber haftet dem Markt oder Dritten gegenüber für die Verkehrssicherheit der von ihm geschaffenen Sondernutzungsanlage. Er hat den Markt von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Benützung entstehen, freizustellen.
2. Der Markt haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden, die durch gemeindliche Einrichtungen, z. B. Rohrbruch, Kurzschluß sowie andere Ereignisse entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf die Benützung des öffentlichen Verkehrsraumes zurückzuführen sind.
3. Der Erlaubnisinhaber hat den Beginn und die Beendigung der Sondernutzung dem Markt anzuzeigen.
4. Der Erlaubnisinhaber hat nach Beendigung der Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern sich der Markt nicht die Instandsetzung auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorbehält. Die Vorschriften des Art. 18 Abs. 3 bis 6 BayStrWG bleiben unberührt.

§ 5

Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt. Der Gebührenbescheid kann gemeinsam mit dem Sondernutzungs-Erlaubnisbescheid und damit als Einheitsbescheid oder gesondert vom Erlaubnisbescheid als zusätzlicher Einzelbescheid ergehen.

§ 6

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis mit Lageplan, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühr ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
3. Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet. Bei Sondernutzung durch Tische und Stühle wird eine Jahrespauschale von fünf Monatsbeiträgen erhoben.
4. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
5. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 7

Gebührenbefreiung

Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 10

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

1. Der Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt der Gebühren ist im Gebührenbescheid geregelt.
2. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig.
3. Wiederkehrende Jahresgebühren bis zu **25,-- Euro** können vom Markt aus Kostenersparnisgründen bis zu 3 Jahren im voraus erhoben werden.

§ 11

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge sowie die beschluß- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 12

Gebührevorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei Beantragung der Erlaubnis noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann der Markt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuß in angemessener Höhe fordern. Er wird zu dem vom Markt bestimmten Zeitpunkt fällig und auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.

§ 13

Gebührenerstattung

1. Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung der Sondernutzung beim Markt schriftlich eingegangen sein.
2. Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als **2,50 Euro** beträgt.
3. Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 14

Niederschlagung, Erlaß

Gebührenniederschlagung und Gebührenerlaß sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 156 Abs. 2, 261, 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und 227 der Abgabenordnung –AO– möglich (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 15

Ablösung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind, ist die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Verlangen des Marktes durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Im übrigen kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag abgelöst werden. Auf die Ablösung besteht kein Anspruch.

Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 16

Ausnahmen

1. Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
2. Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 17

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

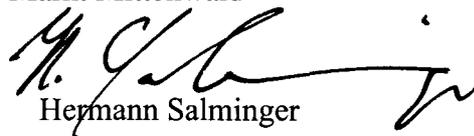
1. Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, die weniger als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und Mauervorsprünge für Türen, Schaufenster und dergl.;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Licht-, Luft- und Einwurfschächte;
 3. allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste;
 4. Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, religiöse, politische oder sportliche Veranstaltungen;
 5. Werbung mit Plakatständern u. ä. für öffentliche Wahlen und politische Veranstaltungen;
 6. Taxistandplätze;
 7. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 8. Standkonzerte;
 9. Milchbänke.
2. Die nach § 16 Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Ortsbildes dies i. S. des Art. 12 BayBO vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 28. Mai 1990 außer Kraft.

Mittenwald, 12. Dezember 2001
Markt Mittenwald


Hermann Salminger
1. Bürgermeister

Markt Mittenwald

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zeit-raum	Gebühr in Euro
1	Benutzung von öffentlichem Verkehrsraum zu Bau-zwecken (Aufgrabungen, Aufstellung von Gerüsten, Bauhütten, Baustofflagerungen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun Lagerung (Abstellen) von Gegeständen aller Art	je angefangene m ²	täglich	0,15 Euro mind. 5,-- Euro
2	Eingangsstufen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangene m ²	jährlich	5,-- Euro
3	Schächte aller Art, soweit nicht erlaubnisfrei	je angefangene m ²	jährlich	7,50 Euro
4	Dauerabstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Maschinen u. dergl. über einen längeren Zeitraum als 3 Tage	je Stück	täglich	5,-- Euro
5	Fahrradständer u. ä. Vorrichtungen mit Werbung (ohne Werbung gebührenfrei)	je Stück	jährlich	10,-- bis 15,- - Euro
6	Markisen (Schutzdächer, Sonnendächer), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangene lfdm.	jährlich	10,-- bis 15,- - Euro
7	Masten und Pfosten (z. B. Fahnenmasten, Reklame-masten)	je Stück	jährlich	20,-- bis 30,- - Euro
8	Schilder aller Art, Licht- und Leuchtreklame, Trans-parente, Tafeln, u. ä. in den Verkehrsraum hinein-ragende Einrichtungen mit einer Tiefe von mehr als 3 cm	je angefangene m ² -Größe	jährlich	10,-- bis 15,- - Euro
9	Schaukästen, Warenautomaten, Wandständer u.ä., die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrs-raum hineinragen	je angefangene m ² -Größe	jährlich	20,-- bis 25,- - Euro
10	Warenkisten, Verkaufsständer, Aufsteller aller Art	je angefangene m ²	jährlich	20,-- bis 25,- - Euro
11	Ortsfeste und ambulante Verkaufsstände, Imbiß-stände, Kioske, Verkaufswagen aller Art	je angefangene m ²	täglich	5,-- Euro mind. 15,--

				Euro
12	Tische u. Stühle, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden Pauschalgebühr jhrl. 5 Monatsbeiträge	je angefangene m ²	monatlich	5,-- bis 7,50 Euro

- Für den Ortskern (s. Lageplan) sind grundsätzlich die Höchstbeiträge zu entrichten
- Sondernutzungen der Nr. 2,3,6,7 und 8 können abgelöst werden
- zu Nr. 12: Entrichtung der jhrl. Pauschalgebühr zwingend, außer bei Erstanmeldung oder Nutzungsaufgabe

